

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**  
**Erweiterung der bestehenden Inertabfalldeponie**

**DK 0 Deponie „Am Weinberg“,**

**Landkreis Bad Windsheim/ Neustadt a. d. Aisch**

**24.03.2020 / Ergänzung 30.06.2020**

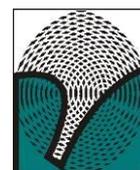
**Bearbeitung**

Dr. Gudrun Mühlhofer/ ifanos-Landschaftsökologie

Hessestr.4 D-90443 Nürnberg

Tel. : 09 11 / 92 90 56 13

e-Mail: g.muehlhofer@ifanos.de



**ifanos**  
Landschafts-  
ökologie

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>1.2</b>	<b>Datengrundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>1.3</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens.....</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....</b>	<b>4</b>
<b>2.2</b>	<b>Anlagenbedingte Wirkprozesse.....</b>	<b>4</b>
<b>2.3</b>	<b>Betriebsbedingte Wirkprozesse .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....</b>	<b>5</b>
<b>3.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung .....</b>	<b>5</b>
<b>3.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>8</b>
<b>4.1</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>8</b>
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	8
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	9
4.1.2.1	Säugetiere	10
4.1.2.2	Reptilien	10
4.1.2.3	Amphibien	15
4.1.2.4	Libellen	15
4.1.2.5	Käfer	15
4.1.2.6	Tagfalter und Nachtfalter	16
4.1.2.7	Schnecken und Muscheln	16
<b>4.2</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....</b>	<b>17</b>
<b>5</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....</b>	<b>28</b>
<b>5.1</b>	<b>Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht .....</b>	<b>29</b>
<b>5.2</b>	<b>Wahrung des Erhaltungszustandes .....</b>	<b>29</b>
<b>6</b>	<b>Gutachterliches Fazit.....</b>	<b>29</b>
<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>31</b>
<b>8</b>	<b>Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....</b>	<b>32</b>



# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das geplante Vorhaben liegt in der Gemarkung Ickelheim und Lenkersheim im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, südlich der Bundesstraße 470 (siehe Abbildung 1). Die Deponie „Am Weinberg“ soll durch das Vorhaben um 8,0 ha hauptsächlich in südöstliche Richtung erweitert werden. Die Fa. Deponie am Weinberg beabsichtigt hier die Errichtung und den Betrieb einer Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0, die nach vollständiger Verfüllung der bestehenden, nördlich angrenzenden Deponie „Am Weinberg“ verfüllt werden soll. Die neue Deponie soll an den im Norden liegenden Bestand angeschüttet werden. Die Errichtung und Verfüllung der Deponie ist in zwei Bauabschnitten geplant.

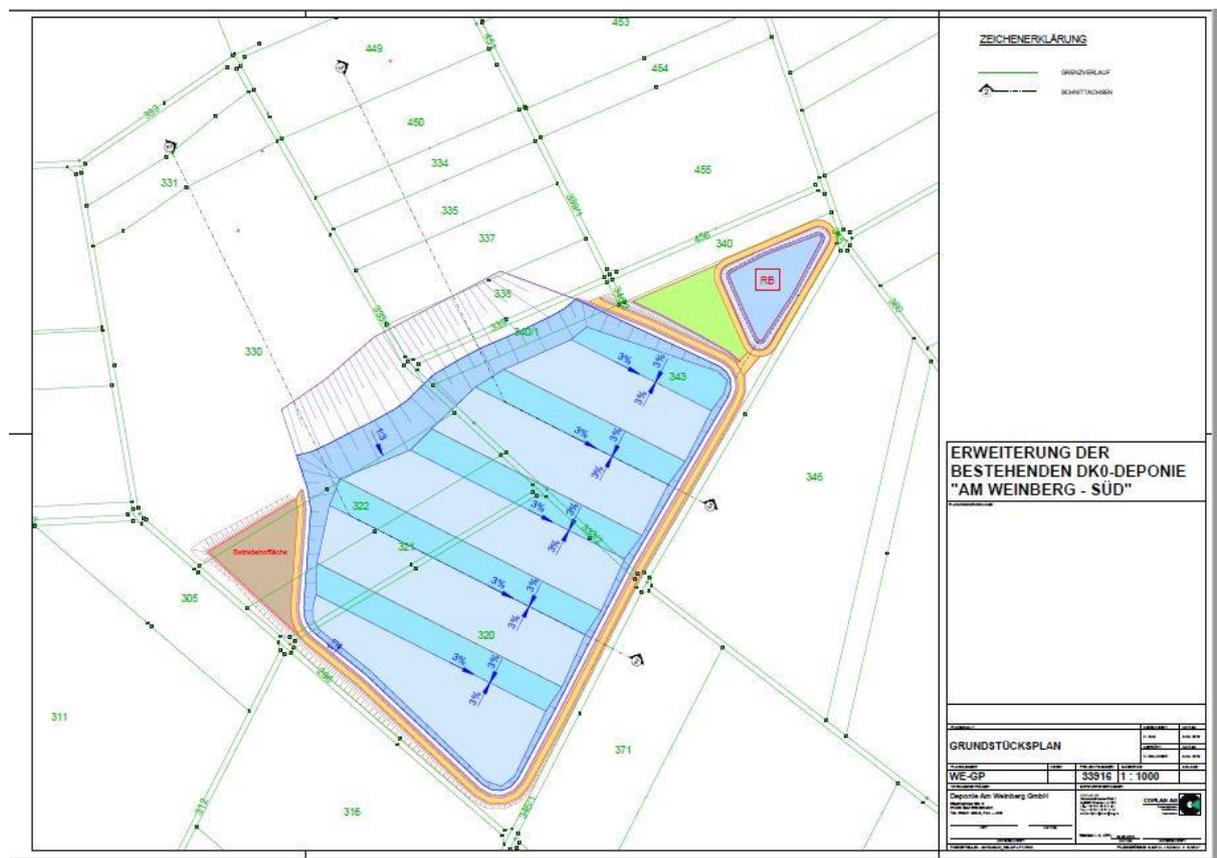


Abbildung 1: Vorhabenbereich Deponie-Erweiterung

Die Untersuchungsfläche für die Tiergruppen umfasst die geplante Erweiterungsfläche und angrenzende Bereiche (s. Abbildung 3).



Abbildung 2: Lage des Vorhabenbereichs



Abbildung 3: Untersuchungsgebiet Deponie-Erweiterung

**In der vorliegenden saP werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**1.2 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehung zur Erfassung der Strukturen im Planbereich
- Nachweiskartierung für die Artengruppen Vögel, Reptilien und Amphibien
- Auswertung BK
- Luftbild und Planunterlagen
- Arteninformation sap-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

**1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Ermittlung vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgte durch Nachweiskartierungen für die Boden-, Acker- und Heckenbrüter aus der Gruppe der Vögel, Reptilien und Amphibien sowie durch Strukturanalyse und Beibeobachtungen für sonstige saP-relevante Arten.

**2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

## 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- quantitative und qualitative Verluste von Vegetations- und Freiflächen
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärm- und Abgasemissionen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Erschütterungen

## 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Veränderung des Landschaftsbilds
- Bodenabtrag
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushaltes
- Verluste von Habitaten geschützter Tiere

## 2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärmemissionen

## 2.4 Wirkungen im Planungsgebiet

Die geplante Erweiterungsfläche ist zum Teil landwirtschaftlich genutzt, Teilbereiche dienen als Pferdeweide, der südliche Abschnitt liegt brach. Die Flächen im Umgriff werden ackerbaulich genutzt.

Wirkungen treten daher in erster Linie für die Gilde der bodenbrütenden Vogelarten ein. Als nachhaltiger Wirkfaktor auch für Reptilien ist der Erdabtrag und die anschließende Verfüllung festzustellen, einhergehend mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse und die Bodenbrüter. Betroffen von der Planung ist daher das Schädigungsverbot von Lebensstätten (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie das Störungsverbot (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten). Im Vorhabenbereich entfallen auch bestehende Strukturen der teilrekultivierten Deponieböschungen (der alten Deponie) auf der südlichen Böschungsflanke mit teilweise kleineren Gehölzen, Altgrasbeständen und Ruderalvegetation. Sie stellen Habitatflächen für Heckenbrüter (Neuntöter und Dorngrasmücke) und die Goldammer dar.

Die bestehende Deponie „Am Weinberg“ wird im Jahr 2021 endverfüllt sein. Die geplante Erweiterung soll auf den Flurnummern 312 (Teilfläche), 320, 321, 322, 333/1 (Teilfläche), 333/2 und 343 der Gemarkung Ickelheim, Stadt Bad Windsheim nach Südosten stattfinden und für eine Verfüllung ab dem Jahr 2021 mit DK 0 Material zur Verfügung stehen.

### 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrung zur Vermeidung wird durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrung:

##### Vermeidungsmaßnahmen:

- Beräumung des Baufeldes, Erdbauarbeiten, Erdbewegungen, Bodenabtrag findet außerhalb der Brutzeit der Boden- und Heckenbrüter und außerhalb der Schutzzeiten für die Zauneidechse statt.
  - Schutzzeiten Vögel: Brutzeit 1. März bis 30. September;
  - Zauneidechse: Zeitliche Beschränkung von Bauzeiten, insbesondere Erd- und Bodenarbeiten nur im Zeitraum April bis Mitte/Ende Mai bzw. August bis Mitte/Ende September; je nach Witterungsverlauf können diese Zeiträume auch kürzer sein.
  - Einrichtung Reptilienschutzzaun Flurstück 320 im Frühjahr (evtl. 2020)

#### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume und Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

##### CEF-Maßnahmen:

- Alle Maßnahmen sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Details für die Bodenbrüter s. „Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung

der saP-Internet-Arbeitshilfe des bayer. Landesamts für Umwelt, Augsburg. 2016, am Beispiel von Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn.“

- Fang und Umsiedelung der Zauneidechsen in Ersatzhabitats (potenziell Flurstück 330) vor dem Beginn der Baumaßnahme. Der genaue Zeit- und Ersatzflächenplan für die Maßnahme mit Berücksichtigung der Winterruhe und der Fortpflanzungszeiten ist nach der Genehmigung des Bauvorhabens zu erstellen. Die Maßnahme ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen (Nachweis entsprechender Erfahrungen). Für das Absammeln der Tiere sind i.d.R. 10 Fangtermine in zwei Fangzeiträumen (Frühjahr und Spätsommer) notwendig. Weitere Details zur Ausführung sind der aktualisierten saP Arbeitshilfe Zauneidechse (Bayerisches Landesamt für Umwelt LfU, Referat 55 / [Hansbauer /12.11.2019](#)) zu entnehmen.
- Bereitstellung einer Ersatzfläche für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Bodenbrüter Grauammer, Rebhuhn, Feldlerche und Wiesenschafstelze in den Flurstücken 320, 321 322 sowie im Flurstück 305 für das Rebhuhn und Flurstück 343 für die Feldlerche im. Verortung im räumlichen Zusammenhang. Potenzielle Ersatzfläche Altdeponie Flurnummer 330.

**Ausstattung Ersatzfläche Grauammer:** Brachebereiche (dichte Bodenvegetation als Nestdeckung) und niedrige und lückige Vegetation als Nahrungsflächen, Förderung des Struktur- und Insektenreichtums durch Blühstreifen und artenreiche Randstreifen, Singwarten.

Nutzung: alternierend Teilbereiche ohne Nutzung, Beweidung und Mahd mit erstem Mähtermin nicht vor Mitte Juli, Teilbereiche ab Ende August.

**Ersatzfläche Feldlerche und Wiesenschafstelze:**

Nach der aktuellen Literatur s. „Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des bayer. Landesamts für Umwelt, Augsburg. 2016, am Beispiel von Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn.“ ist pro verloren gehendem Revier eines der drei folgenden beschriebenen Maßnahmen-Pakete (1-3) für die Feldlerche anzuwenden:

Paket 1: Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen Umfang: 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Brutpaar oder

**Hier Paket 2: Blühfläche** oder Blühstreifen oder Ackerbrache Umfang: 0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilflächen 0,2 ha oder

Paket 3: erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger oder PSM. Umfang: 1 ha / Brutpaar; Mindestens: Teilflächen 1 ha.

Zu beachten Flächengrößen nach schriftl. Mitteilung Reg. MFR:

Die folgenden Angaben zu Mindestgröße bzw. Mindestanzahl beziehen sich jeweils auf den notwendigen Ausgleich für den Verlust eines Feldlerchen-

Brutreviers. Hinsichtlich der Anlage von Lerchenfenstern ist von 6 – 10 Lerchenfenstern auf einer Fläche von 2 – 3 ha (3 Fenster pro ha) zu je 20 m<sup>2</sup> auszugehen (Mindestabstand zum Ackerrand 25 Meter, zu Waldrändern, Baumgruppen, Einzelbäumen und Straßen mindestens 150 Meter). Blühstreifen – Wechselbrache: Für die Anlage eines Blühstreifens ist eine Mindestgröße von 10 x 100 Meter vorzusehen, ebenso für die optionale Anlage eines Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird. Die optionale Anlage einer Wechselbrache, bei der jedes Jahr eine Hälfte umgebrochen, aber nicht bestellt wird und damit ein Wechsel einer offenen Fläche und einer lückig mit (Acker-) Wildkrautgesellschaften bestandenen Fläche erreicht wird, sollte eine Mindestgröße von 0,1 ha nicht unterschreiten. Die optional mögliche Maßnahmenvariante „Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger/Pflanzenschutzmittel“ setzt eine Mindestfläche von 1 ha voraus.

**Ersatz Rebhuhn:** Für ein verloren gehendes Revier des Rebhuhns ist eines der drei folgenden beschriebenen Maßnahmen-Pakete (1-3) anzuwenden (Quelle: Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des bayer. Landesamts für Umwelt, Augsburg. 2016, am Beispiel von Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn.):

Paket 1: Rebhuhnstreifen, extensive Nutzung mit Winternahrung, Umfang: 2 ha; Mindestumfang der Teilflächen 0,3 ha;

**Hier Paket 2:** Rebhuhnstreifen oder Rebhuhnfläche, extensive Nutzung, Umfang: 2,5 ha; Mindestumfang der Teilflächen (Streifen) 0,3 ha;

Paket 3: Rebhuhnstreifen oder Rebhuhnfläche, Umfang: 3 ha; Mindestumfang der Teilflächen 0,3 ha. Entspricht PIK (LfU 2014) Maßnahme 2.1.3 „Rebhuhnstreifen“.

Für alle Pakete gilt: Keine Düngung, Verzicht auf Kalkung, keine Pflanzenschutzmittel, keine mechanische Unkrautbekämpfung zwischen dem 15.03. und 31.7. eines Jahres. Herbst-Ansaat mit einer regionaltypischen Saatgutmischung. Mahd alle 2 - 3 Jahre Ende September (Ackerrandstreifen) bzw. jeweils im Frühjahr bis 1. April (Blühstreifen), Abtransport des Mähguts. Verortung im räumlichen Zusammenhang.

- Bereitstellung einer Ersatzfläche für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Vogelarten Neuntöter, Dorngrasmücke und Goldammer in den Hecken an der Böschung nördlich der Erweiterungsflächen. Verortung im räumlichen Zusammenhang. Potenzielle Ersatzfläche Flurstück 305.

Ersatzflächen **Neuntöter, Dorngrasmücke und Goldammer**: Anlage von lockeren, niederen Gebüsch/Hecken mit beidseits je 5 m breiten Gras-/Krautsäumen. Die Fläche der neu zu pflanzenden Gebüsch/Hecken entspricht der Fläche der entnommenen Gebüsch- und Heckenstrukturen (1:1 Ausgleich). Als Pflanzmaterial sind heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Die Höhe der Gebüsch/Hecken sollte 2 m nicht überschreiten, was entweder durch die Verwendung niedrig wüchsiger Arten oder durch bedarfsweise Heckenpflege gewährleistet werden muss. Nutzung der Gras-/Krautstreifen durch jährliche Pflegemahd mit Entfernung des Mähguts (kein Mulchen) ab Ende August. Alternativ Mahd alle 2 bis 3 Jahre.

- Ein zeitlicher Bauablaufplan mit CEF-Maßnahmen sowie ein Ausgleichskonzept liegen vor (R&H Umwelt: Anlage 4-3 und 4-5 in „Erweiterung der bestehenden Inertabfalldeponie DK 0 Deponie "Am Weinberg").

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

#### **Schädigungsverbot** (siehe Nr. 2 der Formblätter):

**Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn**

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),

- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet kommen keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie vor.

### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten.**

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

### 4.1.2.1 Säugetiere

Im Vorhabenbereich sind keine Lebensraumstrukturen für Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorhanden. Es liegen keine Erkenntnisse über besonders zu beachtende Artvorkommen wie z.B. Feldhamster vor, dessen Vorkommen auch nicht zu erwarten ist. Lebensraumstrukturen für Fledermäuse und Haselmaus sind nicht vorhanden. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Säugetierarten erfüllt.

### 4.1.2.2 Reptilien

Die potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL wurden hinsichtlich ihrer Schädigung oder der Zerstörung ihres Habitats durch das Vorhaben geprüft.

Methode: Nachweiskartierung (Sichtnachweise entlang von flächendeckenden Transekten) anhand von 4 Begehungsterminen zu optimalen Bedingungen zwischen Mitte April und Ende September (gem. Hachtel et al. 2009: Methoden der Feldherpetologie. In: Zeitschrift für Feldherpetologie, Suppl. 15, S. 113). Kartierung durch Dipl.-Biol. Roman Wiegel.

Die Termine der vier Begehungen wurden entsprechend dem zeitlichen Auftreten der verschiedenen Entwicklungsstadien der Hauptzielart Zauneidechse gelegt, um sowohl adulte und subadulte Exemplare im Frühjahr und Sommer als auch Schlüpflinge ab dem Hochsommer erfassen zu können. Die Begehungen eins und drei wurden am Vormittag, die Begehungen zwei und vier am späten Nachmittag durchgeführt. Damit wurde der unterschiedlichen Beschattung der verschiedenen Bereiche des UG aufgrund des Sonnenstands im Laufe des Tages Rechnung getragen.

Begehungstermine: 17.05.2019 vormittags, 22.07.2019 nachmittags/früher Abend, 31.08.2019 vormittags, 03.09.2019 nachmittags.

Tab. 1: Im UG nachgewiesene Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u

**RL B Rote Liste Bayern 2016/ RL D Rote Liste Deutschland 2007** : V = Vorwarnliste; 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet.

#### Legende:

<b>RL BY</b> Rote Liste Bayern	0	ausgestorben oder verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Daten defizitär
<b>RL D</b> Rote Liste Deutschland	0	ausgestorben oder verschollen

	1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R Extrem selten V Arten der Vorwarnliste D Daten defizitär
<b>EHZ</b> Erhaltungszustand	KBR = kontinentale biogeographische Region g günstig (favourable) u ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate) s ungünstig – schlecht (unfavourable – bad) ? unbekannt

Im Untersuchungsgebiet wurden 2019 insgesamt sieben Exemplare, adulte und subadulte Zauneidechsen, sowie Schlüpflinge nachgewiesen (s. Abbildung 4). Vor allem die ungenutzten Bereiche bieten den Zauneidechsen die erforderlichen Lebensraumstrukturen. Der Nachweis von Schlüpflingen bestätigt das Vorkommen einer Zauneidechsenpopulation. Vier Tiere (ein adultes und ein subadultes Männchen und zwei Schlüpflinge unbestimmten Geschlechts) befanden sich in der südlichen Spitze des UG, zwei weitere Schlüpflinge konnten in der östlichen Ecke des UG im Umfeld des Regenrückhaltebeckens erfasst werden. Eine weitere Zauneidechse hielt sich bei der dritten Begehung im Bereich südlich der Pferdekoppel im Zentrum des UG auf. Die Schlingnatter kommt im UG nicht vor.

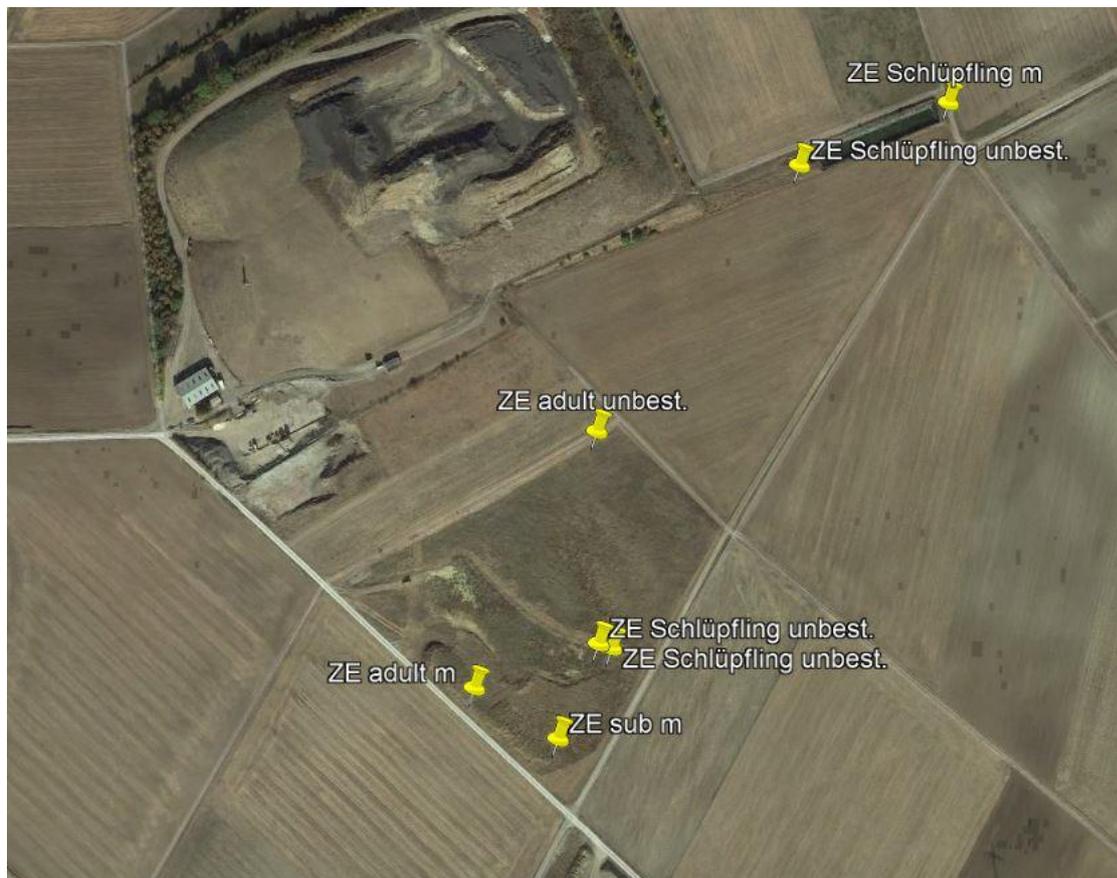


Abbildung 4: Fundpunkte Zauneidechse im Untersuchungsgebiet

**Habitat**eigenschaften und Lebensweise: Zauneidechsen benötigen hochstrukturierte Ökoto-ne als Lebensraum. Dabei sind offene, trockene und möglichst vegetationsarme Flächen als Sonnplätze und schattige Bereiche zur Thermoregulation für die wechselwarmen Reptilien unverzichtbar. Zudem müssen im Lebensraum der Zauneidechsen Versteckplätze und Be-reiche mit lockerem Boden zum Vergraben der Eier verfügbar sein. Die Anbindung an die Bahnstrecke wirkt zudem als Vernetzungsachse und Wanderlinie. Die Gelege der Zau-neidechse werden zwischen Ende Mai und Anfang August in besonnten und grabfähigen Boden eingegraben. Reich gegliederte Flächen mit guten Versteckmöglichkeiten, oft in der Nähe von angrenzendem Bewuchs, werden als Eiablageorte bevorzugt. Die jungen Zau-neidechsen schlüpfen, je nach Jahreswetterverlauf, ab Ende Juli. Zauneidechsen suchen ihre Überwinterungsquartiere auf, sobald sie ausreichende Energiereserven für den Winter angelegt haben. Bei den erwachsenen Männchen kann dies bereits ab Anfang September der Fall sein. Die Weibchen müssen zunächst ihre Energieverluste durch die Eiablage aus-gleichen und suchen in der Regel erst einige Wochen nach den Männchen die Winterquartie-re auf. Die Schlüpflinge bleiben häufig noch bis Mitte Oktober aktiv. Für den Erhalt einer Zauneidechsenpopulation wird als Mindestareal eine Fläche von ca. 1 ha angegeben, die benötigte Größe hängt von der strukturellen Ausstattung des Lebensraumes ab. Schmale Vernetzungsstrukturen wie Bahn- und Straßenböschungen können den Austausch zwischen Individuengemeinschaften ermöglichen, auch wenn sie eine suboptimale Habitatqualität be-sitzen (Quelle Internetseite BfN).

**Maßnahmen:** Die Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen ist i.d.R. nicht in der Zeit von 1.April bis 31. Juli (Fortpflanzungszeit) und nicht in der Zeit vom 1.November bis 31. März (Einhaltung der Winterschutzzeit) durchzuführen. Insbesondere bei Erd- und Bodenar-beiten nur im Zeitraum April bis Mitte/Ende Mai bzw. August bis Mitte/Ende September; je nach Witterungsverlauf können diese Zeiträume auch kürzer sein. Nach Umsiedelung ist die Einhaltung der Schutzzeiten nicht mehr notwendig.

Einrichtung Reptilienschutzzaun Flurstück 320 bereits im Frühjahr. Hiermit kann ein Einwan-dern von außerhalb des UG überwinternder Individuen der Zauneidechse wirksam unterbun-den werden, was auch den späteren Aufwand des Einfangens und Verbringen in das Ersatz-habitat reduziert.

Eine Umsiedelung der Tiere und der Ausgleich des Flächenverlustes (Größenverhältnis i. d. R. 1:1) im räumlichen Zusammenhang wird notwendig um die Verbotstatbestände Beein-trächtigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie der Tötung zu vermeiden.

Das Ersatzhabitat sollte entsprechend der zu erwartenden Anzahl der umzusiedelnden Tiere ausreichend groß dimensioniert und mit Strukturelementen versehen sein, die ein Bestehen

der Population auf Dauer gewährleisten. Als Ersatzflächen stehen zur Verfügung Flurstück 330, 305 und der nordöstliche Bereich des Flurstücks 343. Auf der Fläche 330 ist die Ausstattung mit Strukturelementen nur sehr eingeschränkt möglich, da hier keine Pflegemaßnahmen außer Mahd oder Beweidung durchgeführt werden können. Diese sind daher v. a. im Teilbereich des Flurstücks 343 anzulegen.

Zu den Strukturelementen zählen beispielsweise Anhäufungen sowohl von Totholz als auch Gestein, welche zusammen mit offenen und mit magerer, lückiger Vegetation bewachsenen Bereichen ein möglichst mosaikartig strukturiertes Habitat bilden. Bei der Planung sollten alle Ansprüche der Zielart berücksichtigt werden, das spätere Habitat muss eine ausreichende Anzahl von Versteckmöglichkeiten, geeignete Sonnenplätze zur Thermoregulation, sandige/grabfähige Bereiche zum Vergraben der Gelege und nicht zuletzt ein ausreichend großes Angebot an Arthropoden als Beutereservoir bieten. Die Umsetzung einer solchen Maßnahme muss im Zuge der ökologischen Baubegleitung regelmäßig kontrolliert werden, um eventuell auftretenden Problemen frühzeitig entgegen zu wirken. Das neue Ansiedlungsgebiet muss vorübergehend reptiliensicher eingezäunt werden, mindestens bis 4 Wochen nach Abschluss der Umsiedlung.

Fang und Umsiedelung der Zauneidechsen in das funktionsfähige Ersatzhabitat muss vor dem Beginn der Baumaßnahme (Abtrag von Oberboden) erfolgen. Der genaue Zeitplan für die Maßnahme mit Berücksichtigung der Winterruhe und der Fortpflanzungszeiten ist nach der Fertigstellung und Genehmigung des Bauvorhabens zu erstellen. Die Maßnahme ist von Experten durchzuführen, die entsprechende Erfahrungen nachweisen können. Ein kompletter Abfang ist i. d. R. nicht möglich. Das Tötungsrisiko darf nicht signifikant erhöht werden, bei kleinen Populationen ist davon auszugehen, dass dieser Fall nicht eintritt. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der Regierung von Mittelfranken ist einzuholen (mdl. Mitteilung der UNB).

Zeitplan (Beispiel):

- Frühjahr (2020) Ausgleichsfläche vorbereiten und abzäunen – ökologische Baubegleitung.
- Frühjahr (2020): Einzäunung der Vorkommensfläche,
- Sommer (2020): Absammeln der Tiere im Sommer (beendet z.B. wenn nur noch 1 Tier pro Stunde gefangen wird), umsiedeln in funktionsfähige Ausgleichsfläche.
- Ab Oktober (2020) Baufeldräumung, Bodenabtrag.

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b> <b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> V <b>Bayern:</b> V <b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <p>Die ursprüngliche Waldart konnte ihr Areal in Folge von Waldrodungen auf offene Flächen ausdehnen. Sie wurde aber im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt. Typische Habitate der Zauneidechse sind z. B. Brachen, Ruderalflächen, sonnige Gehölzränder, Magerrasen, u.e.m. Die Zauneidechse benötigt Lebensräume mit hoher struktureller Diversität. Bei Deckungsgraden unter 25% oder fast vollständiger Deckung fehlt die Art. Die grabbare Tiefe des Bodens, möglichst mehr als 50 cm, sowie die Vegetations-struktur und -höhe sind Schlüsselfaktoren. Die Eiablageplätze sollen gut besonnt, d.h. süd bis südwestexponiert und möglichst störungsfrei sein. Neben den Eiablageplätzen besteht auch ein Bedarf an Sonnplätzen mit Nähe zum Unterschlupf. Die Tiere sind sehr ortstreu, eine Verlagerung des Reviers über nur wenige 100 m ist selten. „Als Tages- oder Nachtverstecke werden u.a. Erdlöcher (auch verlassene Erdbaue anderer Tierarten), Steinhäufen, Reisighäufen, ausgefaulte Baumstümpfe, Baumhöhlen, Rindenspalten oder Laubaufgaben genutzt (Blanke 2004, Elbing et al. 1996, Hafner &amp; Zimmermann 2007, Leopold 2004). Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbauen anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden. Die Überwinterungsquartiere können in Tiefen zwischen 10 cm und 1,5 m liegen.“ (Quelle Internetseite BfN).</p> <b>Lokale Population:</b> Daten zur lokalen Population sind nicht bekannt. Die Umgebung ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1</b>	<b>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG</b> Als nachhaltiger Wirkfaktor für Reptilien ist der Erdatrag und die anschließende Verfüllung festzustellen, einhergehend mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: s. Kap. 3.1 <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: s. Kap. 3.2 <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b> Als nachhaltiger Wirkfaktor für Reptilien ist der Erdatrag und die anschließende Verfüllung festzustellen, einhergehend mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse. Durch das Vorhaben treten bau- und betriebsbedingte Störungen (Lärm, Erschütterungen, visuelle Störungen) und Beunruhigung auf. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu vermeiden, werden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt. Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: s. Kap. 3.1 <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: s. Kap. 3.2 <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungs- u. Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG</b> Ein kompletter Abfang im Rahmen der Umsiedelung (s. CEF-Maßnahmen Kap. 3.2) ist i. d. R. nicht möglich, die Tötung oder Verletzung von Tieren kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Das Kollisionsrisiko für die Zauneidechse erhöht sich durch die geplante Maßnahme nicht signifikant. Das Tötungsrisiko darf nicht signifikant erhöht werden, bei kleinen Populationen ist davon auszugehen, dass dieser Fall nicht eintritt. Das Verbot des Nachstellens und Fangens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist hier einschlägig. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der Regierung von Mittelfranken ist einzuholen (schriftl. Mitteilung der UNB).	

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: s. Kap. 3.1 und 3.2		
Tötungsverbot ist erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>3</b>	<b>Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als <u>fachliche</u> Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>		
<input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen		
<input checked="" type="checkbox"/> keiner im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen		
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands		
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich: ▪ s. Kap. 3.1 und 3.2		
Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

#### 4.1.2.3 Amphibien

Kartierung: Dipl.-Biol. Roman Wiegel

Die potenziell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-RL wurden hinsichtlich ihrer Schädigung oder der Zerstörung ihres Habitats durch das Vorhaben geprüft. Methode: Nachweiskartierung anhand von 4 Begehungsterminen zu optimalen Bedingungen (Witterung, Tageszeit). Erfassung durch Verhören und Sichtung (gem. Albrecht, K. et al. 2015: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen. F&E Vorhaben im Auftrag des BMVI, S. 86-94, S. 191 ff.). Im Regenrückhaltebecken (mit Folien ausgekleidet) im Osten des UG wurden Grasfrösche, wenige Erdkröten und Teichfrösche beobachtet. Vorkommen von Arten nach Anhang IV FFH-RL wie die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) wurden nicht festgestellt. Es werden durch die Deponieerweiterung keine Wanderkorridore zerschnitten. Für die Gruppe der Amphibien werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

#### 4.1.2.4 Libellen

Libellenarten nach Anhang IV FFH-RL, die im Landkreis vorkommen, sind Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*). Sie finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Libellenarten nach erfüllt.

#### 4.1.2.5 Käfer

Im Untersuchungsgebiet sind keine Lebensraumstrukturen für Käferarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorhanden. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

#### **4.1.2.6 Tagfalter und Nachtfalter**

Im Untersuchungsgebiet sind keine Lebensraumstrukturen für die Tag- und Nachtfalterarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorhanden. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

#### **4.1.2.7 Schnecken und Muscheln**

Im Untersuchungsgebiet sind keine Lebensraumstrukturen für Schnecken- und Muschelarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).**

„Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen. Sie ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass keine Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintritt“ (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009).

### **Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).**

Die LANA (2009: 6) (in. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009) konkretisiert diese Definition wie folgt: „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“

### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,**

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beein-**

trächtigkeit bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

„Dies kann auch für unbewegliche Anlagenbestandteile gelten, welche von mobilen Tieren - zumindest bei bestimmten Sichtverhältnissen - schlecht wahrgenommen werden können wie z. B. Freileitungen, Spannseile (z. B. an Brücken), Masten, Leuchttürme oder große ungekennzeichnete Glasfronten, soweit diese aufgrund ihrer Lage, bspw. in stark frequentierten Flugrouten eine signifikante Gefährdungserhöhung verursachen. Eine derartig signifikante Erhöhung kann aus besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten bzw. Risiken oder besonderen räumlichen Konfliktkonstellationen resultieren“ (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009.)

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Vorhabenbereich sowie den unmittelbar angrenzenden Bereichen erfolgten 6 Begehungen zur Erfassung der Brutvogelarten (inkl. Begehung in der Dämmerungszeit zur Rebhuhnerfassung) zwischen Anfang März und Ende Juni; gem. Südbeck et al. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands). Sechs Kartierdurchgänge zwischen 16.4. und 26.6.2019. Die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie wurden hinsichtlich ihrer Schädigung oder der Zerstörung ihres Habitats durch das Vorhaben geprüft.

**Ergebnis:** Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Boden- und Heckenbrüter sind in Tab. 2 aufgelistet. Reviere bzw. Nachweise sind in Abbildung 5 eingetragen.

Tab. 2: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Europäischen Brutvogelarten

deutscher Name	wiss. Name	RL B	RL D	EHZ Kontinentale Region
<b>Bodenbrüter Offenland</b>				
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	s
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	s
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	u
<b>Offenland/ Hecken</b>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	g
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	g
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	s
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	g

Legende: s. Tab. 1.

Eine Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG erfolgt für die im Vorhabenbereich nachgewiesenen Brutvogelarten Grauammer, Rebhuhn, Feldlerche, Wiesenschafstelze, Goldammer, Dorngrasmücke, Neuntöter und Bluthänfling.

Die Bodenbrüter Grauammer, Feldlerche, Rebhuhn und Wiesenschafstelze wurden im Vorhabenbereich als Brutvögel nachgewiesen. In den Heckenstrukturen kommen Neuntöter, Dorngrasmücke und Bluthänfling sowie die Goldammer als Brutvögel vor. Rauchschwalben nutzen das Gebiet als Jagdhabitat.

Reviere von Grauammer, Feldlerche, Rebhuhn und Wiesenschafstelze kommen in der Brach- und Weidefläche im südwestlichen Bereich vor. Ein jeweils zweites Revier von Grauammer und Wiesenschafstelze befindet sich im östlichen Abschnitt, hier erstrecken sich die Reviere über den Vorhabenbereich hinaus. Die Feldlerche hat ein zweites Revier im Acker südöstlich der Deponie.

Neuntöter, Dorngrasmücke, Bluthänfling und Goldammer mit je einem Brutpaar haben ihre Fortpflanzungsstätten in Gehölzstrukturen an den Rändern der Deponie. Die Goldammer legt ihr Nest versteckt in die Vegetation, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbüten oder niedrig in Büschen.

Für die Arten Grauammer, Feldlerche und Wiesenschafstelze wird durch die geplante Maßnahme für je zwei Brutpaare eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen. Für die Arten Rebhuhn, Neuntöter und Dorngrasmücke und Goldammer wird durch die geplante Maßnahme für je ein Brutrevier eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen (s. Abbildung 5).

In die Vorkommensfläche des Bluthänflings wird nach der aktuellen Planung nicht eingegriffen. Verluste von Nahrungsflächen werden durch Maßnahmen für die anderen Vogelarten ausgeglichen.

Die Beschreibungen der folgenden 8 Vogelarten folgt im Wesentlichen der Arteninformation des LFU: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige/122390>

Die vom Aussterben bedrohte **Grauammer** lebt in offenen, weiträumigen und reich strukturierten Landschaften. Das relativ breite Habitatspektrum reicht von feuchten Streuwiesen über extensiv genutzte landwirtschaftliche Acker-Grünland-Komplexe bis zu Brachflächen. Wichtige Elemente sind Singwarten, dichte Bodenvegetation als Nestdeckung sowie niedrige und lückige Vegetation als Nahrungsflächen. Das Nest wird in krautiger Vegetation meist direkt am Boden in kleinen Vertiefungen angelegt. Durch Umstrukturierung der Agrarlandschaft werden wichtige Habitatstrukturen, wie etwa Singwarten aus der Landschaft geräumt.

Gravierender ist der Wegfall von Brachflächen, Acker-, Weg- und Grabenrändern im großflächigen Anbau und eine damit verbundene Verarmung des Insektenangebotes. Diese Verknappung der Jungennahrung wirkt sich negativ auf den Bruterfolg aus. Eine intensive Düngung von Grünland und der zunehmende Anbau von Wintergetreide ermöglichen frühere Mahd- und Erntetermine und führen zusätzlich zu Brutverlusten der bodenbrütenden Grauammer.

Das stark gefährdete **Rebhuhn** besiedelt v. a. reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierete Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren, Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Das Nest wird in flachen Mulden angelegt. Die Art ist gefährdet durch den Verlust von geeigneten Lebensraumelementen wie Hecken, Feldrainen, Staudenfluren und Brachflächen durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Mangelnde Deckung und fehlende Grenzlinienstrukturen führen gegen Ende der Winter in der Paarbildungsphase zu geringeren Brutpaardichten. Durch Intensität und Rhythmus der Bewirtschaftung mit frühen Mähtermine kommt es zu Gelegeverlusten und zu hohen Brutverlusten. Auch die Asphaltierung von Wegen sowie intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (v.a. ungünstige Mähtermine, Biozide) tragen zur Gefährdung bei..

Die gefährdete **Feldlerche** ist Brutvogel der offenen Feldflur mit weitgehend freiem Horizont. Gut geeignet sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreideäcker in reich strukturierter Landschaft. Die Reviergröße beträgt nach Bezzel (1993) für Deutschland bis 0,79 ha, der Mittelwert wird mit 0,5 ha angegeben. Die Art bevorzugt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont (wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen).

Die **Wiesenschafstelze** brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. Das Nest liegt am Boden versteckt in dichter Vegetation. Die Eiablage erfolgt Ende April bis Mitte Mai, Zweitbruten sind bis Anfang Juli möglich.

Die **Goldammer** ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Das Nest liegt in krautiger Vegetation, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbüschen oder niedrig in Bü-

schen. Die Brutzeit mit 2 (-3) Jahresbruten beginnt Mitte April und endet im Juli oder August. Die Goldammer ist eine Art der Vorwarnliste. Wenn bei fortlaufender Intensivierung in der Landwirtschaft immer noch größere strukturlose Bewirtschaftungsflächen zu erwarten sind, könnte eine Gefahr für den Bestand entstehen. Entscheidend könnte auch die Verschlechterung des Nahrungsangebots sowohl im Sommer als auch im Winter sein.

Die **Dorngrasmücke**, eine Art der Vorwarnliste ist ein typischer Heckenbrüter. Sie brütet in offener Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt; Brachflächen und -streifen, Wildkrautfluren und Saumgesellschaften müssen Hecken, Dornsträucher u.a. Strukturen zur Nestanlage ergänzen. Gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Nordbayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. Das Nest wird in Stauden und niedrigen Sträuchern, oft in Brennnesseln und Brombeeren, 30-50 cm über dem Boden angelegt. Die Brutzeit beginnt im Mai und endet im Juli.

Der **Neuntöter** brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besetzt. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur wichtigen Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntöters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse. Das Nest des Freibrüters wird in Büschen aller Art (v.a. Dornbüschen) angelegt. Die Brutzeit beginnt im Mai und endet im August. Der Neuntöter ist in Bayern nicht gefährdet. Aber auch die in den letzten Jahrzehnten angenommene Zunahme darf nicht darüber hinweg täuschen, dass die Art immer besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Zu den potenziellen Gefährdungsursachen gehört sein Status als Langstreckenzieher und die Abhängigkeit von Großinsekten in der Ernährung. Hinzu kommen Habitatveränderungen und -zerstörungen im Brutgebiet, wie z.B. Ausräumung der Agrarlandschaft oder Flächenversiegelung, die sich nicht nur über den Verlust von Brutplätzen, sondern auch über den Rückgang von Nahrungstieren auswirken können. Nasse Sommer können auch zu Reproduktionseinbrüchen führen, die dann in suboptimalen Habitaten möglicherweise nicht mehr so rasch ausgeglichen werden.

Der primäre Lebensraum des stark gefährdeten **Bluthänflings** sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle. Das Nest des Freibrüters liegt in dichten Hecken und jungen Nadelbäumen, auch in Bodennähe. Die Brutzeit reicht von Anfang April bis August. Der Bluthänfling ist v.a. durch die Rodung von Hecken in Agrarlandschaften gefährdet sowie durch den Verlust der Nahrungsgrundlagen z.B. durch Intensivierung der Bodennutzung oder den Verlust von Wildkräutern durch mechanische und chemische Bekämpfung.

Um die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren und Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen konfliktvermeidende Maßnahmen durchgeführt werden (s. Kap. 3).

Störungen durch den Abbaubetrieb führen nicht zu einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen dieser Arten.

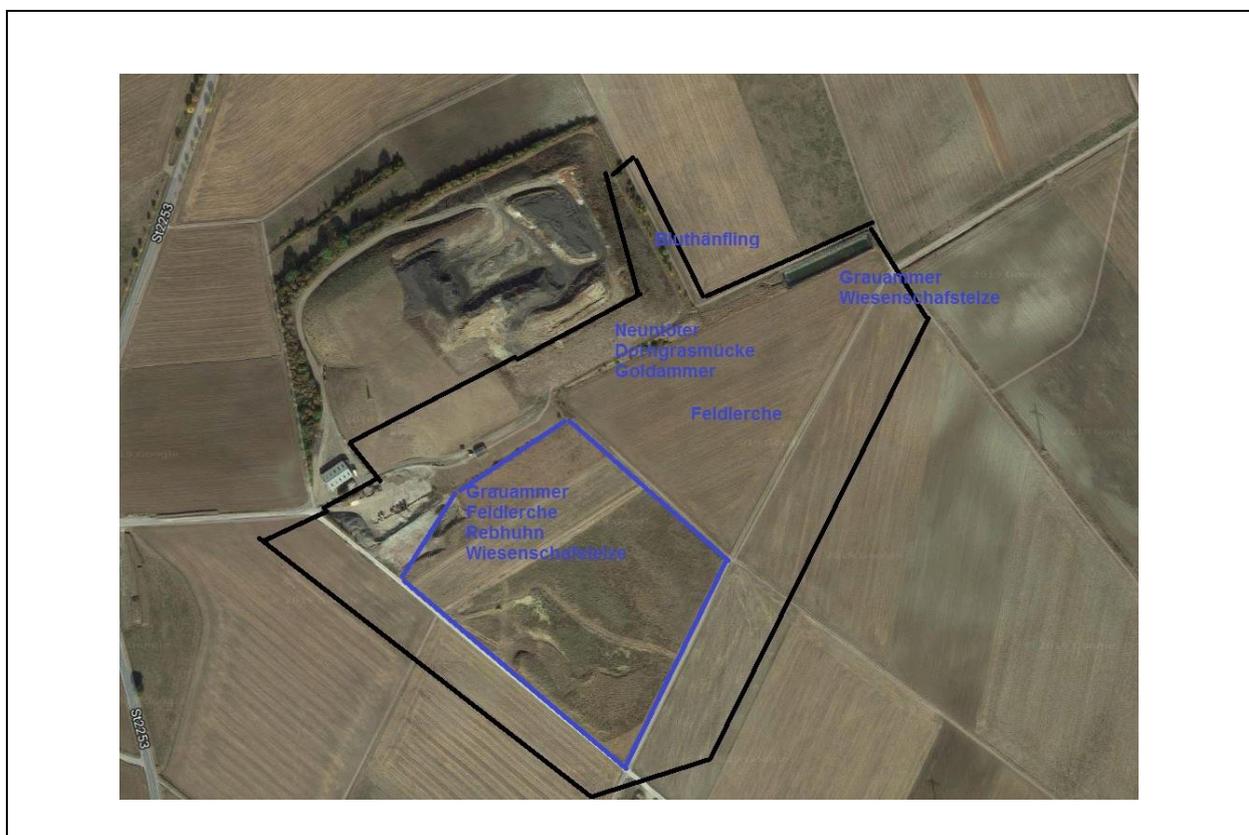


Abbildung 5: Nachweise Brutvogelarten im UG

## Gilde Bodenbrüter

**Feldlerche (*Alauda arvensis*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Rebhuhn (*Perdix perdix*)**

Europäische Vogelart nach VRL

### 1a Grundinformationen Feldlerche

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: BV

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist ein in Bayern nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel der offenen Feldflur. Sie brütet in Bayern vor allem in der offenen Feldflur mit weitgehend freiem Horizont ((Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse), nach OELKE 1968)) auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreideäcker. Die Siedlungsdichte ist höher in reich strukturierter Feldflur mit besserem Nahrungsangebot und Ausweichmöglichkeiten. Wenn Höhe und Dichte der Kulturen zu groß werden, können aber nur noch Randbereiche besiedelt werden. Sehr auffällig ist die Abhängigkeit der Verteilung und Dichte von Art, Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen (Rutschke 1987). Bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen wie Einzelhäuser, -bäume und -masten, Gebüsch- und Baumreihen ist die Siedlungsdichte geringer, von geschlossenen vertikalen Strukturen, die ihr Blickfeld eingrenzen, hält sie einen Abstand von ca. 120 m. Reviergröße nach Bezzel (1993) für Deutschland bis 0,79 ha, Mittelwert 0,5 ha; geringste Nestabstände ca. 40 m. Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden. Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige/122390>

**Lokale Population:** Die Feldlerche ist in der TK 6428 und in den umliegenden Kartenblättern nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 1b Grundinformationen Wiesenschafstelze

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: BV

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

„Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. **Brut:** Bodenbrüter, Nest in dichter Vegetation versteckt, in nassem Gelände auf Erdhügeln oder Bulten, Eiablage Ende April, meist Mitte Mai, Zweitbrut bis Anfang Juli. **Brutzeit:** April/Mai bis August. Bei starker Bestandsabnahme ist die Art zwar noch nicht selten, aktuelle Bedrohung durch bestehende und abzusehende Eingriffe können jedoch eine weiter merkliche Bestandsabnahme zur Folge haben. Bedroht sind vor allem wiesenbrütende Populationen durch Entwässerung und Nutzungsintensivierung mit Düngung und mehrmaliger Mahd. Auch moderne Methoden der Ackerbewirtschaftung sorgen für Brutauffälle.“  
Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige/122390>

**Lokale Population:**

Die Wiesenschafstelze ist in der TK 6428 und in den umliegenden Kartenblättern nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

## Gilde Bodenbrüter

**Feldlerche (*Alauda arvensis*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Rebhuhn (*Perdix perdix*)**

Europäische Vogelart nach VRL

### 1c Grundinformationen Grauammer

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 1- Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: BV

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die vom Aussterben bedrohte **Grauammer** lebt in offenen, weiträumigen und reich strukturierten Landschaften. Das relativ breite Habitatspektrum reicht von feuchten Streuwiesen über extensiv genutzte landwirtschaftliche Acker-Grünland-Komplexe bis zu Brachflächen. Wichtige Elemente sind Singwarten, dichte Bodenvegetation als Nestdeckung sowie niedrige und lückige Vegetation als Nahrungsflächen. Das Nest wird in krautiger Vegetation meist direkt am Boden in kleinen Vertiefungen angelegt. Durch Umstrukturierung der Agrarlandschaft werden wichtige Habitatstrukturen, wie etwa Singwarten aus der Landschaft geräumt. Gravierender ist der Wegfall von Brachflächen, Acker-, Weg- und Grabenrändern im großflächigen Anbau und eine damit verbundene Verarmung des Insektenangebotes. Diese Verknappung der Jungennahrung wirkt sich negativ auf den Bruterfolg aus. Eine intensive Düngung von Grünland und der zunehmende Anbau von Wintergetreide ermöglichen frühere Mahd- und Erntetermine und führen zusätzlich zu Brutverlusten der bodenbrütenden Grauammer. Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige/122390>

#### Lokale Population:

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 1d Grundinformationen Rebhuhn

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: BV

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Das stark gefährdete **Rebhuhn** besiedelt v. a. reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren, Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Das Nest wird in flachen Mulden angelegt. Die Art ist gefährdet durch den Verlust von geeigneten Lebensraumelementen wie Hecken, Feldrainen, Staudenfluren und Brachflächen durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Mangelnde Deckung und fehlende Grenzlinienstrukturen führen gegen Ende der Winter in der Paarbildungsphase zu geringeren Brutpaardichten. Durch Intensität und Rhythmus der Bewirtschaftung mit frühen Mähtermine kommt es zu Gelegeverlusten und zu hohen Brutverlusten. Auch die Asphaltierung von Wegen sowie intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (v.a. ungünstige Mähtermine, Biozide) tragen zur Gefährdung bei. **Brut:** Bodenbrüter, das Nest wird in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab APR, Hauptlegezeit ist MAI, ab AUG sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband ("Kette") bleibt bis zum Winter zusammen. **Brutzeit:** APR/MAI bis AUG/SEP. Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige/122390>

#### Lokale Population:

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

## Gilde Bodenbrüter

**Feldlerche (*Alauda arvensis*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Rebhuhn (*Perdix perdix*)**

Europäische Vogelart nach VRL

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben erfolgt eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Lebensstätten der Bodenbrüter. Zum Ausgleich dient die Bereitstellung von Ersatzflächen. Die Habitatverluste wirken sich somit nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus und die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: s. Kap. 3.1.

CEF-Maßnahmen erforderlich: s. Kap. 3.2.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören der Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten liegt nicht vor, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter erfolgt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt somit nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: s. Kap. 3.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Vogelarten ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Gilde Heckenbrüter

**Neuntöter (*Lanius collurio*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)**

Europäische Vogelart nach VRL

### 1a Grundinformationen Neuntöter

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: BV

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der **Neuntöter** brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besetzt. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur wichtigen Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage

## Gilde Heckenbrüter

### Neuntöter (*Lanius collurio*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Europäische Vogelart nach VRL

des Neuntötters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse. Das Nest des Freibrüters wird in Büschen aller Art (v.a. Dornbüschen) angelegt. Die Brutzeit beginnt im Mai und endet im August. Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige/122390>

**Lokale Population:** Der Neuntöter ist in der TK 6428 und in den umliegenden Kartenblättern nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

#### 1b Grundinformationen Dorngrasmücke

Rote-Liste Status Deutschland: -    Bayern: V    Art(en) im UG  nachgewiesen     potenziell möglich

Status: BV

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Die **Dorngrasmücke**, eine Art der Vorwarnliste ist ein typischer Heckenbrüter. Sie brütet in offener Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt; Brachflächen und -streifen, Wildkrautfluren und Saumgesellschaften müssen Hecken, Dornsträucher u.a. Strukturen zur Nestanlage ergänzen. Gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Nordbayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. Das Nest wird in Stauden und niedrigen Sträuchern, oft in Brennnesseln und Brombeeren, 30-50 cm über dem Boden angelegt. Die Brutzeit beginnt im Mai und endet im Juli.

Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige/122390>

**Lokale Population:**

Die Dorngrasmücke ist in der TK 6428 und in den umliegenden Kartenblättern nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben erfolgt eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Lebensstätten der Heckenbrüter. Zum Ausgleich dient die Bereitstellung von Ersatzflächen. Die Habitatverluste wirken sich somit nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus und die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: s. Kap. 3.1.

CEF-Maßnahmen erforderlich: s. Kap. 3.2.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören der Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten liegt nicht vor, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Heckenbrüter erfolgt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt somit nicht.

**Gilde Heckenbrüter****Neuntöter (*Lanius collurio*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)**

Europäische Vogelart nach VRL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: s. Kap. 3.1 CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Vogelarten ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen Goldammer****Rote-Liste Status Deutschland: V** Bayern: - **Art(en) im UG**  nachgewiesen  potenziell möglich**Status: BV****Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die **Goldammer** ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Das Nest liegt in krautiger Vegetation, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbühlen oder niedrig in Büschen. Die Brutzeit mit 2 (-3) Jahresbruten beginnt Mitte April und endet im Juli oder August. Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige/122390>

**Lokale Population:** Die Goldammer ist in der TK 6428 und in den umliegenden Kartenblättern nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungenügend bekannt.Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch das geplante Vorhaben erfolgt eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Lebensstätten der Goldammer. Zum Ausgleich dient die Bereitstellung von Ersatzflächen. Die Habitatverluste wirken sich somit nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus und die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: s. Kap. 3.1. CEF-Maßnahmen erforderlich: s. Kap. 3.2.**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Ein erhebliches Stören der Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten liegt nicht vor, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Art erfolgt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt somit nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: s. Kap. 3.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Vogelarten ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachliche Ausnahmeveraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

## 5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist zur Umsiedelung der Zauneidechsen keine Alternative gegeben.

## 5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

### Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.2 zusammengefasst:

Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	x	C	u	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

– Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand; B guter Erhaltungszustand,  
C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Erhaltungszustand Biogeographische Region: vgl. Tab. 1

## 6 Gutachterliches Fazit

Für die Zauneidechse, eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen vor:

Die Umsiedlung der Zauneidechse soll ab Juli starten und wird durch die Biologen Hr. Bolz und Hr. Bull vom sb-Institut durchgeführt. In Absprache mit der UNB wurden zusätzliche Optimierungsmaßnahmen zu den CEF-Maßnahmen in Kap. 3.2 festgelegt. Hr. Bull und Hr. Frank werden die Maßnahmen und die Entwicklung der entsprechenden Flächen im Rahmen der ÖBB in Abstimmung mit der UNB beobachten und begleiten. Die Ausgleichsflächen wurden in einer Begehung am 17.06.2020 mit der UNB abgesprochen. Ein zeitlicher Bauablaufplan mit CEF-Maßnahmen sowie ein Ausgleichskonzept liegen vor (R&H Umwelt: Anlage 4-3 und 4-5 in „Erweiterung der bestehenden Inertabfalldeponie DK 0 Deponie "Am Weinberg")).

Bei der vom Vorhaben verbotstatbeständlich betroffenen Art wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen festgesetzten kompensatorischen Maßnahmen dargelegt, dass der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 des BNatSchG im Untersuchungsgebiet weder für andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Nürnberg, den 30.06.2020



Dr. Gudrun Mühlhofer

## 7 Literaturverzeichnis

### Gesetze und Richtlinien

**BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG):** Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, 2, 791-1-UG).

**BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010

**BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (AbI. Nr.

305).

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (AbI. Nr. 115).

**RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

### Literatur

**BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, P. KNIEF, W. SÜDBECK, P. & K. WITT (2002):** ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. – 3. ÜBERARBEITETE FASSUNG, 8.5.2002; BER. VOGELSCHUTZ 39: 13-59.

**BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):** DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS. 3 BÄNDE. 2. AUFLAGE, AULA-VERLAG WIEBELSHEIM.

**BEZZEL, E. (1985):** KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS: NONPASSERIFORMES - NICHTSINGVÖGEL. - WIESBADEN: AULA-VERLAG, 792 S.

**BEZZEL, E. (1993):** KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS: PASSERES - SINGVÖGEL. - WIESBADEN: AULA-VERLAG, 766 S.

**BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. v. LOSSOW & R. PFEIFER (2005):** BRUTVÖGEL IN BAYERN. VERBREITUNG 1996 BIS 1999. STUTTGART: VERLAG EUGEN ULMER. 560 S.

**GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988):** BIOLOGIE UND SCHUTZ DER ZAUNEIDECHSE (*LACERTA AGILIS*). - MERTENSIELLA, BONN 1: 1-257.

**PETERSEN, B. et al. (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

**Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009):** FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

**SSYMAN, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998):** Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

**Südbeck, P. et al. 2005:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## Internet

[www.bayernflora.de](http://www.bayernflora.de)

[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

## 8 Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt. In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt. Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

### **Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**

#### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

#### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

**RLB:** Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).<sup>1</sup>

Kategorie	Bedeutung
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet<sup>2</sup>:

Gefährdungskategorien	
<b>0</b>	ausgestorben oder verschollen ( <b>0*</b> ausgestorben und <b>0</b> verschollen)
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen
<b>R</b>	extrem selten ( <b>R*</b> äußerst selten und <b>R</b> sehr selten)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
<b>D</b>	Daten mangelhaft

**RLD:** Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN<sup>3</sup>:

Symbol	Kategorie
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

<sup>1</sup> LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

<sup>2</sup> LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

<sup>3</sup> Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik\\_2009.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf)).

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Tagfalter 2016, Heuschrecken 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere).

## A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Artabfrage saP erfolgte für die LK NEA, Lebensraumtypen Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume sowie Hecken und Gehölze (Hauptvorkommen und Vorkommen)

### Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					<b>Fledermäuse</b>				
x	0				Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
0					Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	0	0	x
x	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
x	0				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
x	0				Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
x	0				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
x	0				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
x	0				Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
x	0				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	x
x	0				Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
x	0				Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
x	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
0	0				Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x
x	0				Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
x	0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x
0	0				Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	x
x	0				Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
x	0				Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

### Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
x	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	1	x
x	0				Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
x	0				Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x

**Kriechtiere**

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
x	x	0	0		Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
x	x	x	x		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

**Lurche**

0					Alpenkammolch	Triturus carnifex	D	1	x
0					Alpensalamander	Salamandra atra			x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
x	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
x	0	0	0		Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
x	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
x	x		0		Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
x	0		0		Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
x	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
x	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3		x
x	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

**Fische**

0					Balons Kaulbarsch	Gymnocephalus baloni			x
---	--	--	--	--	-------------------	----------------------	--	--	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3		x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
x	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
x	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V		x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympetma paedisca (S. braueri)	2	1	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
x	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

**Tagfalter**

x	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
x	0				Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
x	0				Thymian-Ameisenbläuling	Glaucopsyche arion	2	3	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche nausithous	V	V	x
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche teleius	2	2	x
x	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
x	0				Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

**Nachtfalter**

x	0				Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		x

**Schnecken**

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

**Muscheln**

x	0				Bachmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	--	-------------	--------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	
x	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	
0					Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	Helosciadium repens	2	1	
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	
0					Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	
0					Moor-Steinbrech	Saxifraga hirculus	0	1	
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima subsp. bavarica	1	1	
					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R		

## B Vögel

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008)** ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Wirkraum (L) entspricht Vorhabenbereich + Puffer von 30 m.

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Anhang I/II	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	x	0	x		Amsel <sup>*)</sup>	Turdus merula	II/2			
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	I	sg	1	1
x	x	0	x		Bachstelze <sup>*)</sup>	Motacilla alba				
0					Bartmeise	Panurus biarmicus				V
x	0				Baumfalke	Falco subbuteo		sg		3
x	0				Baumpieper	Anthus trivialis			2	3
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	II/1	sg	1	1
x	0				Bergpieper					
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus			V	
x	0				Bienenfresser	Merops apiaster		sg	R	
x	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea				
x	0	0			Blässhuhn <sup>*)</sup>	Fulica atra	II/1			
x	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	I	sg		
x	0	0			Blaumeise <sup>*)</sup>	Parus caeruleus				
x	x	x	x		Bluthänfling	Carduelis cannabina			2	3
x	0				Brachpieper	Anthus campestris	I	sg	0	1
x	0				Brandgans	Tadorna tadorna			R	
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra			1	2
x	0	0			Buchfink <sup>*)</sup>	Fringilla coelebs				
x	0	0			Buntspecht <sup>*)</sup>	Dendrocopos major				
x	0				Dohle	Corvus monedula	II/2		V	
x	x	x	x		Dorngrasmücke	Sylvia communis			V	
x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus		sg	3	
x	0	0			Eichelhäher <sup>*)</sup>	Garrulus glandarius	II/2			
0					Eiderente	Somateria mollissima	II/2		R	V
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	I	sg	3	
x	0	0			Elster <sup>*)</sup>	Pica pica	II/2			
x	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus				
x	x	x	x		Feldlerche	Alauda arvensis	II/2		3	3
x	0		0		Feldschwirl	Locustella naevia			V	3
x	0		0		Feldsperling	Passer montanus			V	V
x	0				Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	Loxia curvirostra				
x	0				Fischadler	Pandion haliaetus	I	sg	1	3
x	0	0			Fitis <sup>*)</sup>	Phylloscopus trochilus				
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius			3	
x	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos		sg	1	1

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Anhang I/II	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	II/2			V
x	0	0			Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	<i>Certhia brachydactyla</i>				
x	0	0			Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	<i>Sylvia borin</i>				
x	0		0		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			3	V
x	0	0			Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	<i>Motacilla cinerea</i>				
x	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>			3	
x	0	0			Gimpel <sup>*)</sup>	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				
x	0	0			Girlitz <sup>*)</sup>	<i>Serinus serinus</i>				
x	x	x	x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			V	
x	x	x	x		Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>		sg	1	V
x	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	II/1			
x	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			V	
x	0	0			Grauschnäpper <sup>*)</sup>	<i>Muscicapa striata</i>				
x	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	I	sg	3	2
x	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	II/2	sg	1	2
x	0	0			Grünfink <sup>*)</sup>	<i>Carduelis chloris</i>				
0					Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	II/2			
x	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		sg		
x	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		sg	V	
x	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	I	sg	3	3
0	0				Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	I		3	2
x	x	0	0		Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>		sg	1	1
x	0	0			Haubenmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus cristatus</i>				
x	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>				
x	0	0			Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
x	0	0			Haussperling <sup>*)</sup>	<i>Passer domesticus</i>				V
x	x	0			Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	<i>Prunella modularis</i>				
x	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	I	sg	2	V
x	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	II/2			
x	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	II/2			
x	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	II/1			
x	x	0			Jagdfasan <sup>*)</sup>	<i>Phasianus colchicus</i>	II/1			
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>		sg	1	
x	0	0			Kernbeißer <sup>*)</sup>	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>				
x	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	II/2	sg	2	2
x	x	0	0		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			3	
x	x	0			Kleiber <sup>*)</sup>	<i>Sitta europaea</i>				
0					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	I	sg		1
x	0				Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>			V	V
x	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	II/1	sg	1	2
x	0	0			Kohlmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus major</i>				
x	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	II/2			
x	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				
x	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	I			
x	0				Kranich	<i>Grus grus</i>			1	
0					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	I	sg	0	1
x	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	II/1		3	3
x	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>			V	V
x	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	II/2			
x	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	II/1		1	3
x	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>			3	

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Anhang I/II	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	0				Mäusebussard	Buteo buteo		sg		
x	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum			3	3
x	0	0			Misteldrossel <sup>*)</sup>	Turdus miscivorus	II/2			
x	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	I	sg		
x	0	0			Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia atricapilla				
x	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos				
x	0				Nachtreiher	Nyctcorax nyctcorax	I	sg	R	2
x	x	x	x		Neuntöter	Lanius collurio	I		V	
x	0				Ortolan	Emberiza hortulana	I	sg	1	3
x	0				Pirol	Oriolus oriolus			V	V
0					Purpureiher	Ardea purpurea	I	sg	R	R
x	0	0			Rabenkrähe <sup>*)</sup>	Corvus corone	II/2			
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor		sg	1	2
x	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica			V	3
x	0				Rauhfußkauz	Aegolius funereus	I	sg		
x	x	x	x		Rebhuhn	Perdix perdix	II/1		2	2
x	0				Ringdrossel	Turdus torquatus				
x	0	0			Reiherente <sup>*)</sup>	Aythya fuligula	II/1			
x	0	0			Ringeltaube <sup>*)</sup>	Columba palumbus	II/1			
x	0	0			Rohrammer <sup>*)</sup>	Emberiza schoeniclus				
x	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	I	sg	1	3
0	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides		sg		
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	I	sg		
x	0	0			Rotkehlchen <sup>*)</sup>	Erithacus rubecula				
x	0				Rotmilan	Milvus milvus	I	sg	V	V
0	0				Rotschenkel	Tringa totanus	II/2	sg	1	3
x	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	II/2			
0	0				Schellente	Bucephala clangula	II/2			
0	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus		sg		
x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis			V	
x	0				Schleiereule	Tyto alba		sg	3	
x	0				Schnatterente	Anas strepera	II/1			
x	0	0			Schwanzmeise <sup>*)</sup>	Aegithalos caudatus				
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis		sg	2	
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata			V	
x	0				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	I		R	
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	I	sg		
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	I	sg		
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	I	sg		
x	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	I		R	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	I	sg		
x	0	0			Singdrossel <sup>*)</sup>	Turdus philomelos	II/2			
x	0	0			Sommergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus ignicapillus				
x	0				Sperber	Accipiter nisus		sg		
x	0				Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	I	sg	1	3
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	I	sg		
x	0	0			Star <sup>*)</sup>	Sturnus vulgaris	II/2			
x	0				Steinkauz	Athene noctua		sg	3	3
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis		sg	1	2
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe			1	1
x	0				Sturmmöwe	Larus canus			R	

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Anhang I/II	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	0				Sumpfohreule	Asio flammeus			0	1
x	x	0			Stieglitz <sup>*)</sup>	Carduelis carduelis				
x	0	0			Stockente <sup>*)</sup>	Anas platyrhynchos	II/1			
x	0	0			Sumpfmeise <sup>*)</sup>	Parus palustris				
x	0	0			Sumpfrohrsänger <sup>*)</sup>	Acrocephalus palustris				
x	0				Tafelente	Aythya ferina	II/1			
x	0	0			Tannenhäher <sup>*)</sup>	Nucifraga caryocatactes				
x	0	0			Tannenmeise <sup>*)</sup>	Parus ater				
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	II/2	sg		V
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus				
x	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca			V	3
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	I	sg	1	3
x	0	0			Türkentaube <sup>*)</sup>	Streptopelia decaocto	II/2			
x	0				Turmfalke	Falco tinnunculus		sg		
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	II/2	sg	2	2
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	II/2	sg	1	1
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia		sg	V	V
x	0				Uhu	Bubo bubo	I	sg		
x	0	0			Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	Turdus pilaris	II/2			
x	x	0	0		Wachtel	Coturnix coturnix	II/2		3	V
x	0				Wachtelkönig	Crex crex	I	sg	2	2
x	0	0			Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia familiaris				
x	0				Waldkauz	Strix aluco		sg		
x	0	0			Waldlaubsänger <sup>*)</sup>	Phylloscopus sibilatrix				
x	0				Waldohreule	Asio otus		sg		
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	II/1			V
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus		sg	R	
x	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	I	sg		
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus				
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	II/2		3	V
x	0	0			Weidenmeise <sup>*)</sup>	Parus montanus				
x	0				Weißstorch	Ciconia ciconia		sg		3
x	0				Wendehals	Jynx torquilla		sg	1	2
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus		sg	V	3
x	0				Wiedehopf	Upupa epops		sg	1	3
x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis			1	2
x	x	x	x		Wiesenschafstelze	Motacilla flava				
x	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	I	sg	R	2
x	0	0			Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus regulus				
x	0	0			Zaunkönig <sup>*)</sup>	Troglodytes troglodytes				
0	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus		sg	1	3
x	x	0			Zilpzalp <sup>*)</sup>	Phylloscopus collybita				
0					Zippammer	Emberiza cia		sg	R	1
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus		sg	1	2
x	0				Zwergschnäpper	Ficedula parva		sg	2	V
x	0	0			Zwergtaucher <sup>*)</sup>	Tachybaptus ruficollis				V

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.